

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

515-V60-10- 4069 / 25_§ 40 1a LFGB

Datum der Veröffentlichung: **5. September 2025**

Betriebsbezeichnung: **Kauver Supermarkt Bremen Huchting**

Anschrift: **Oldeoog 6
28259 Bremen**

Feststellungstag: **22. Juli 2025**

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

Verdorbene Lebensmittel in den Verkehr gebracht

In einer separaten Kühltruhe, vor dem Kassensbereich, wurden eine Vielzahl von vorverpackten Lebensmitteln / Wurstwaren, Käse und Milchprodukte, mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum zum Verkauf vorrätig gehalten.

Die Produkte waren mit einem „Sonderpreis“ oder einer Rabattierung versehen.

Die verschiedensten Wurstwaren wurden unsortiert und übereinander (unübersichtlich) in der Kühltruhe gelagert.

Bei der Durchsicht dieser Produkte wurde festgestellt, dass die Produkte

- „Uksusowe Abanosy – Delikante / Schweinefleisch Kabanossi“, MHD 29.06.2025 und
- „Suntat – Sigir Sosis Rindswurst“, MHD 22.06.2025

Anzeichen von Verderbnis aufwiesen.

Aufgrund dessen wurden die Produkte aus der Kühleinheit entnommen und durch die anwesenden Kontrolleure geöffnet. Hierbei wurde festgestellt, dass die Produkte

- „Uksusowe Abanosy – Delikante / Schweinefleisch Kabanossi“ nach Öffnung der Verpackung einen säuerlichen Verderbnisgeruch aufwies. Zudem waren die Kabanossi teilweise mit einem weißlichen Schimmelfilm überzogen.
- Suntat – Sigir Sosis Rindswurst war punktuell mit Schimmel versehen und wies eine schmierige Oberfläche auf. Bei diesem Produkt wurde ein dumpfer Verderbnisgeruch wahrgenommen.

Der Verderbnis-Prozess beider Wurstwaren wurde vor Ort bestätigt.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum

Mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum wird der Zeitpunkt angegeben, bis zu dem das Lebensmittel bei ungeöffneter Packung und den angegebenen Lagerbedingungen seine besonderen Eigenschaften wie Geruch, Geschmack, Farbe und Nährstoffe mindestens behält. (Beispiel: „Ungeöffnet im Kühlschrank mindestens haltbar bis...“).

Nach Ablauf dieses Datums ist das Lebensmittel nicht automatisch verdorben. Es sollte dann jedoch vor einer Verwendung über das Mindesthaltbarkeitsdatum hinaus kritisch geprüft werden.

Eine Arbeitsanweisung bzgl. Durchsicht und Kontrolle konnte nicht vorgelegt werden!

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

515-V60-10- 4069 / 25_§ 40 1a LFGB

Rechtsgrundlage:

VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 ...zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts...für Lebensmittelsicherheit

Hinweis zur Mängelbeseitigung:
(Mängel behoben am)

Direkt vor Ort entsorgt
22. Juli 2025

Löschdatum:

5. März 2026